### Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 6/2009 27. Juli 2009

#### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz

Seite 115

Prüfungsordnung für den Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz

Seite 161

# Studienordnung für den Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 16. Juli 2009

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBI. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

#### Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

#### Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienablaufplan Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz.

### § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Automobilproduktion ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine fachbezogene Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Eine industrielle Grundpraxis (Grundpraktikum) im Umfang von sechs Wochen sollte möglichst vor dem Studium erworben werden. Das Grundpraktikum ist spätestens bis zum Beginn des 3. Semesters nachzuweisen. Es gilt als Zulassungsvoraussetzung für das Modul BM 2.4 Fertigungstechnik und Fertigungsmesstechnik. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studienganges.

#### § 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

### § 5 Ziele des Studienganges

Ziel des Studienganges ist es, exzellente und nachgefragte ingenieurwissenschaftliche Fachkräfte für die Automobilindustrie heranzubilden. Der Studiengang Automobilproduktion ist konsekutiv angelegt und verbindet eine grundlagenbetonte und nachhaltige Ausbildung auf dem Fachgebiet der Produktion von Automobilen mit einer forschungsorientierten Ausbildung entsprechend dem Forschungsprofil der Fakultät für Maschinenbau. Im Bachelorstudiengang werden Vertiefungsmodule mit Schwerpunkt "Konstruktion und Planung" und mit Schwerpunkt "Technologie und Werkstoffe" angeboten und damit wichtige Einsatzgebiete eines Absolventen vorgezeichnet.

Bei Fortsetzung des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang erweitern sich die Einsatzgebiete für Absolventen zusätzlich auf die Bereiche Forschung und Entwicklung. Deshalb wird den Studierenden empfohlen, sich nach Abschluss des Bachelorstudiums für den Masterstudiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) zu bewerben.

#### Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

#### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:	
Basismodule Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Pflichtmod      DN 4.4 Liähere Methematikk)      Propilitätieren Methematikk      Propilitätieren Me	
BM 1.1 Höhere Mathematik I	10 LP
BM 1.2 Höhere Mathematik II	5 LP 7 LP
BM 1.3 Technische Physik BM 1.4 Technische Thermodynamik	7 LP 7 LP
BM 1.5 Informatik/Produktionsinformatik	7 LP 10 LP
DIVI 1.5 IIIIOIIIIalik/FlouuklioiIsiiiioiIIIalik	IU LF
2. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Pflichtmodule - 54 LP	
BM 2.1 Technische Mechanik	10 LP
BM 2.2 Werkstofftechnik	7 LP
BM 2.3 Elektrotechnik/Elektronik	7 LP
BM 2.4 Fertigungstechnik und Fertigungsmesstechnik	10 LP
BM 2.5 Konstruktionslehre/Maschinenelemente	13 LP
BM 2.6 Werkstoffe im Automobilbau	7 LP
3. Ergänzungsmodule (Pflichtmodule - 26 LP):	
EM 3.1 Werkzeugmaschinen/Steuerungs- und Regelungstechnik	10 LP
EM 3.2 Ingenieuranwendungen Industrielle Fertigung	9 LP
EM 3.3 Werkstofftechnologie - Methodenkompetenz	7 LP
4. Fachübergreifende nichttechnische Module (Pflichtmodule - 18 LP):	
ÜM 4.1 Fremdsprache/Englisch	4 LP
ÜM 4.2 Kompetenz in Wirtschafts- und Arbeitswissenschaft	9 LP
ÜM 4.3 Kompetenz in Management	5 LP
5 Vantinfrance and a (Makin flinkton and Ja)	
5. Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule): Eine der beiden folgenden Vertiefungsrichtungen ist zu wählen:	
Vertiefungsrichtung Konstruktion und Planung (18 LP)	
VM 5 4 West-survey and in an	CLD
VM 5.1 Werkzeugmaschinen	6 LP
VM 5.2 Fabrikplanung	7 LP
VM 5.3 Konstruktion/Nachhaltigkeit	5 LP
<ul> <li>Vertiefungsrichtung Technologie und Werkstoffe (18 LP)</li> </ul>	
VM 5.4 Technologie	7 LP
VM 5.5 Werkstoffe	6 LP
VM 5.6 Technologie und Werkstoffe	5 LP
6. Modul Praktische Ausbildung (Pflichtmodul):	
MPA 6 Praktische Ausbildung	10 LP
•	
7. Modul Bachelor-Arbeit:	4515
MBA 7 Bachelor-Arbeit	15 LP

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Automobilproduktion an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

### § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen mit einem starken Fokus auf die Automobilproduktion und wird durch Ingenieuranwendungen für konstruktions- und planungsorientierte Produkt- und Anlagenplanung sowie technologie- und werkstofforientierte Antriebstechnik und Karosseriefertigung ergänzt. Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist neben der Vermittlung von fundiertem Fachwissen auch der Erwerb von fachübergreifender Methodenkompetenz durch die Studierenden. In der ingenieurwissenschaftlichen Vertiefung entscheidet sich der Studierende für "Konstruktion und Planung" oder "Technologie und Werkstoffe".
- (2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

#### Teil 3 Durchführung des Studiums

### § 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### § 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

### § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

#### Teil 4 Schlussbestimmungen

#### § 11

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2009/2010 immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2006, S. 311) fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 15. Juni 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2009.

Chemnitz, den 16. Juli 2009

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

		2					
Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	Grundlagen	_		-			
BM 1.1 Höhere Mathematik I	120 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) PVL Aufgaben- komplexe PL Klausur	180 AS 5 LVS (V2 / Ü3 / P0) PVL Aufgaben- komplexe PL Klausur					300 AS / 10 LP
BM 1.2 Höhere Mathematik II			150 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) PL Klausur				150 AS / 5 LP
BM 1.3 Technische Physik	90 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PVL Testat zur Übung Physik	120 AS 3 LVS (V1 / Ü0 / P2) PVL Testat zum Physikalischen Praktikum PL Klausur					210 AS / 7 LP
BM 1.4 Technische Thermodynamik			90 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PVL Klausur	120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PVL Klausur PL Klausur			210 AS / 7 LP
BM 1.5 Informatik/Produktionsinformatik	135 AS 4 LVS (V2 / Ü1 / P1) PVL Belegarbeit PL Klausur				165 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) PL Klausur		300 AS / 10 LP
2. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen				•			
BM 2.1 Technische Mechanik	120 AS 5 LVS (V3 / Ü2 / P0)	180 AS 4 LVS (V2 / Ü2 / P0) PL Klausur					300 AS / 10 LP
BM 2.2 Werkstofftechnik	90 AS 3 LVS (V2/Ü1/P0) (1	120 AS 3 LVS (V1 / Ü1 / P1) PVL Nachweis des Praktikums PL Klausur					210 AS / 7 LP

60 AS 2 LVS (V0 / Ü1 / P1) PVL Nachweis des

90 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0)

Anlage 1: Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

		ST	<b>STUDIENABLAUFPLAN</b>	'AN			
Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload
							Leistungspunkte Gesamt
BM 2.3 Elektrotechnik/Elektronik			90 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0)	120 AS 3 LVS (V1 / Ü0 / P2) PVL Nachweis des Praktikums PL Klausur			210 AS / 7 LP
BM 2.4 Fertigungstechnik und Fertigungsmesstechnik 2.4.1 Fertigungstechnik (2 0 1) 2.4.2 Fertigungsstrategien im Automobilbau (2 0 0) 2.4.3 Fertigungsmesstechnik u.Qualitätssicherung (2 0 1)	120 AS 3 LVS (V2 / Ü0 / P1) PVL Nachweis des Praktikums PL Klausur		60 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) PL Klausur 120 AS 3 LVS (V2 / Ü0 / P1) PVL Nachweis des Praktikums PL Klausur				300 AS / 10 LP
BM 2.5 Konstruktionslehre/Maschinenelemente 2.5.1 Darstellungslehre/CAD (1 1 1) 2.5.2 Konstruktionslehre/Maschinenelemente (2 1 0) (2 3 0)	90 AS 3 LVS (V1 / Ü1 / P1) 2 PVL Klausur und Nachweis des CAD- Praktikums	120 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0)	180 AS 5 LVS (V2 / Ü3 / P0) PVL Beleg PL Klausur				390 AS / 13 LP
BM 2.6 Werkstoffe im Automobilbau 2.6.1 Leichtbauwerkstoffe (2 1 0) 2.6.2 Oberflächentechnik/ Beschichtungstechnik (2 1 0)				105 AS 3 LVS (V2 / Ú1 / P0) ASL Klausur 105 AS 3 LVS (V2 / Ú1 / P0) PL Klausur			210 AS / 7 LP
3. Ergänzungsmodule							
EM 3.1 Werkzeugmaschinen/ Steuerungs- und Regelungstechnik 3.1.1 Werkzeugmaschinen-Grundlagen (2 1 0) 3.1.2 Steuerungs- und Regelungstechnik (2 1 1) 3.1.3 Vorrichtungskonstruktion (0 0 1)			105 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur	45 AS 1 LVS (V0 / Ü0 / P1) ASL Beleg			300 AS / 10 LP

Anlage 1: Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload
							Leistungspunkte Gesamt
				Praktikums PL Klausur			
EM 3.2 Ingenieuranwendungen Industrielle Fertigung 3.2.1 Technische Betriebsführung (2 1 1) 3.2.2 Betriebsmittel (1 1 0) 3.2.3 Präzisionsfertigung (2 1 0)				100 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur	100 AS 4 LVS (V2 / Ú1 / P1) PVL Nachweis des Praktikums PL Klausur		270 AS / 9 LP
					70 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) ASL Klausur		
EM 3.3 Werkstofftechnologie - Methodenkompetenz (Aus den vier Angeboten sind zwei Angebote zu wählen.) 3.3.1 Werkstofftechnologie (2 1 0) 3.3.2 Grundlagen der Kunststofftechnik (2 1 0) 3.3.3 Fördertechnik für die Automobilproduktion (2 1 0) 3.3.4 Methodisches Konstruieren (2 1 0)		105 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur			105 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur		210 AS / 7 LP
4. Fachübergreifende nichttechnische Module							
ÜM 4.1 Fremdsprache/Englisch	120 AS 4 LVS (V0 / Ü4 / P0) ASL Klausur						120 AS / 4 LP
ÜM 4.2 Kompetenz in Wirtschafts- und Arbeitswissenschaft 4.2.1 Einführung in die BWL (2 0 0) 4.2.2 Instrumente der BWL (1 1 0) 4.2.3 Arbeitswissenschaft (2 1 0)	75 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) PL Klausur	90 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) PL Klausur			105 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur		270 AS / 9 LP
<b>ÜM 4.3 Kompetenz in Management</b> 4.3.1 Qualitäts- und Umweltmanagement (1 1 0) 4.3.2 Projektmanagement (1 1 0)				75 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) PL mündliche Prüfung	75 AS 2 LVS (V1 / Ú1 / Þ0) PL mündliche Prüfung		150 AS / 5 LP

Anlage 1: Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

		710	Children	X 7 7			
Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Ve							
Vertiefungsrichtung Konstruktion und Planung							
VM 5.1 Werkzeugmaschinen 5.1.1 Baugruppen spanender Werkzeugmaschinen (2 1 0)				105 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur			180 AS / 6 LP
5.1.2 Baugruppen umformender Werkzeug- maschinen (1 1 0)				75 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) PL Klausur			
VM 5.2 Fabrikplanung 5.2.1 Materialfluss und Logistik (2 1 0) 5.2.2 Werkstätten- und Produktionssystemprojektierung (2 1 0)				105 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur	105 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) ASL Klausur		210 AS / 7 LP
VM 5.3 Konstruktion/Nachhaltigkeit 5.3.1 Produktergonomie (1 1 0) (Aus folgenden Angeboten ist eins auszuwählen:) 5.3.2 Fabrikökologie (2 0 0) 5.3.3 Faserverbundkonstruktion (1 1 0) oder					75 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) oder (V1 / Ü1 / P0) PL Klausur zum gewählten Angebot	75 AS (Blockveranstaltung) 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) ASL Projektarbeit	150 AS / 5 LP
Vertiefungsrichtung Technologie und Werkstoffe							
VM 5.4 Technologie 5.4.1 Umformtechnik (2 1 0) 5.4.2 Spanende Technologien (2 1 0)				105 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) ASL Klausur	105 AS 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) PL Klausur		210 AS / 7 LP
VM 5.5 Werkstoffe 5.5.1 Werkstoff- und Gefügeanalyse (1 1 0) 5.5.2 Komponentenfertigung mit Kunststoffen (2 1 0)					75 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) PL Klausur	105 AS (Blockveranstaltung) 3 LVS (V2 / Ü1 / P0) ASL Klausur	180 AS / 6 LP
VM 5.6 Technologie und Werkstoffe (Auswahl von 2 aus 3 Angeboten) 5.6.1 Wärmebehandlung (2 0 0) 5.6.2 Füge- und Montagetechnik (1 1 0) 5.6.3 Automobil-Feinbleche (1 1 0)				75 AS 2 LVS (V2 / Ü0 / P0) PL Klausur	75 AS 2 LVS (V1 / Ü1 / P0) PL Klausur		150 AS / 5 LP

Anlage 1: Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

6. Modul Praktische Ausbildung MPA 6 Praktische Ausbildung Ansewahl aus vusei Ansekoten					-
6. Modul Praktische Ausbildung MPA 6 Praktische Ausbildung Ansewah ans vusi Ansekoten					Leistungspunkte Gesamt
MPA 6 Praktische Ausbildung	-	-		-	
Angebot 1: Praktikum				300 AS P: 7 Wochen oder PR: 7 Wochen	300 AS / 10 LP
Angebot 2: Projekt)				10 LVS 2 PL Bericht und	
				mündliche Prüfung (Präsentation und Verteidigung)	
7. Modul Bachelor-Arbeit					
MBA 7 Bachelor-Arbeit				450 AS 2 PL	450 AS /
				Bachelorarbeit und mündliche Prüfung	15 LP
Gesamt LVS (beispielhaft: Auswahl VM 5.4-VM 5.6, 31 23 MPA 6: Angebot 1)	25	25	25	3	132
Gesamt AS / LP (beispielhaft: Auswahl VM 5.4-VM 5.6, MPA 6: Angebot 1)	885	910	875	855	5400 AS / 180 LP

Prüfungsleistung
Prüfungsvorleistung
Anrechenbare Studienleistung (Leistungsnachweis mit Note)
Arbeitsstunden
Leistungspunkte
Lehrveranstaltungsstunden Vorlesung Übung Praktikum Exkursion Kolloquium Projekt PL ASL LVS CU CU PP PR

Modulnummer	BM 1.1
Modulname	Höhere Mathematik I
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Mathematik ist eine wichtige Grundlagendisziplin für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften. Sie stellt das Instrumentarium, die mathematischen Strukturen und Methoden zur Lösung technischer Probleme bereit.  Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls sind die folgenden:
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Höhere Mathematik I.1 (2 LVS)  Ü: Höhere Mathematik I.1 (2 LVS)  V: Höhere Mathematik I.2 (2 LVS)  Ü: Höhere Mathematik I.2 (3 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist für die mathematische Grundausbildung anderer technischer Bachelorstudiengänge geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):         <ul> <li>für die Prüfungsleistung zu Höhere Mathematik I.1:</li> <li>5 Aufgabenkomplexe, von denen 4 bestanden sein müssen.</li> <li>Bestanden bedeutet, dass mindestens 50 % der Bewertungspunkte erreicht wurden.</li> </ul> </li> <li>für die Prüfungsleistung zu Höhere Mathematik I.2:</li> <li>5 Aufgabenkomplexe, von denen 4 bestanden sein müssen.</li> <li>Bestanden bedeutet, dass mindestens 50 % der Bewertungspunkte erreicht wurden.</li> </ul>
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik I.1  90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik I.2

Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistung:</li> <li>Klausur zu Höhere Mathematik I.1, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> <li>Klausur zu Höhere Mathematik I.2, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich</li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	BM 1.2
Modulname	Höhere Mathematik II
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In der Wahrscheinlichkeitsrechnung stehen Begriff und Berechnung von Wahrscheinlichkeiten für zufällige Ereignisse in zufallsbasierten Modellen von Naturwissenschaft und Technik im Vordergrund, ergänzt durch Wahrscheinlichkeitsverteilungen und Zufallsgrößen. In der Statistik wird Grundwissen zu Schätzungen und statistischen Tests vermittelt.
	Qualifikationsziele: Das Ziel des Moduls liegt auf dem Erwerb des für diese Gebiete notwendigen Grundwissens durch den Studierenden. Der Studierende beherrscht die mathematischen Begriffe, das mathematische Kalkül und die mathematischen Zusammenhänge unter dem Aspekt, eine tragfähige Basis für die eigenständige Formulierung und Lösung mathematischer Aufgaben zu besitzen. Es werden Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben der Stochastik erlangt.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Höhere Mathematik II (2 LVS)  Ü: Höhere Mathematik II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul BM 1.1
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	BM 1.3
Modulname	Technische Physik
Modulverantwortlich	Professuren des Instituts für Physik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Logisch zusammenhängende Darstellung der klassischen Physik und Einführung in die moderne Physik im Rahmen einer experimentellen Vorlesung zu den Gebieten:  • Klassische Mechanik • Thermodynamik • Elektrizität / Magnetismus /Optik • Quantenkonzept • Atome / Moleküle / Festkörper.  Dabei sollen ausgehend von der experimentellen Erfahrung das Wesen der Physik als mathematisierter Naturwissenschaft sowie ihre technische Relevanz verdeutlicht werden. Wichtige physikalische Phänomene und ihre qualitative und quantitative Beschreibung werden vorgestellt. Neben Schwerpunkten der klassischen Physik werden auch modernere Probleme in adäquater Weise behandelt.  In vorlesungsbegleitenden Übungen werden das aktive Verständnis und die Anwendungsbereitschaft des vermittelten Wissens trainiert.  In einem physikalischen Praktikum werden einfache experimentelle Fertigkeiten und Grundlagen der Laborarbeit erlernt.  Qualifikationsziele: Verständnis physikalischer Zusammenhänge und der naturwissenschaftlichen Methodik; Fähigkeit zur Lösung einfacher physikalischer Probleme; Vertrautheit mit einfachen experimentellen Techniken und den Prinzipien der Laborarbeit
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:  V: Physik (mit Experimenten) (3 LVS)  Ü: Physik (1 LVS)  P: Physikalisches Praktikum (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist das Standardmodul Physik im Rahmen einer naturwissenschaftlichen Grundausbildung. Es ist für einen breiten Kreis natur-, ingenieur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Studiengänge vorgesehen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):  Testat zur Übung Physik  Testat zum Physikalischen Praktikum
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  90-minütige Klausur zu Physik
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	BM 1.4
Modulname	Technische Thermodynamik
Modulverantwortlich	Professur Technische Thermodynamik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Thermodynamik ist sowohl eine allgemeine Materialtheorie als auch eine Energielehre. Zur Gestaltung, Bewertung und Optimierung von Prozessen der Stoff- bzw. Energieübertragung bzw. zu deren Umwandlung liefert die Thermodynamik unverzichtbare Informationen. Sie trifft Aussagen, ob Prozesse in der Realität überhaupt durchführbar sein werden und wie groß bisher nicht genutzte Potenziale bei schon realisierten Prozessen sind.
	Qualifikationsziele: Die Vorlesung führt den Systemgedanken und Zustandsgleichungen ein. Es erfolgt die Ableitung der fundamentalen Gesetzmäßigkeiten der Thermodynamik und deren Anwendung auf technisch wichtige Prozesse. Dabei sollen die Studierenden befähigt werden, mittels Zustandsdiagrammen oder mit den auf den thermodynamischen Hauptsätzen basierenden Berechnungsvorschriften Prozesse zu simulieren, auszulegen und zu bewerten. Eine größere Zahl von Anwendungsbeispielen unterstützt die Herausbildung dieser Fertigkeiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Technische Thermodynamik I (2 LVS)  Ü: Technische Thermodynamik I (1 LVS)  V: Technische Thermodynamik II (2 LVS)  Ü: Technische Thermodynamik II (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):  60-minütige Klausur zur Übung Technische Thermodynamik I  60-minütige Klausur zur Übung Technische Thermodynamik II
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  180-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	BM 1.5
Modulname	Informatik/Produktionsinformatik
Modulverantwortlich	Professur Virtuelle Fertigungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul führt im ersten Abschnitt die von-Neumann-Architektur und die digitale Arbeitsweise von Computern ein. Grundlegende Begriffe wie Algorithmus, Programm, Software und Programmiersprache werden erläutert. Einführend wird auf Betriebssystembestandteile wie Compiler, Linker, Laufzeitsystem insbesondere am Beispiel des Betriebssystems UNIX eingegangen.  Danach wird die Sprache C++ behandelt und an vielen getesteten Beispielen demonstriert. Dabei wird der Sprachumfang bis einschließlich der prozeduralen Programmierung, aber ohne dynamische Datenstrukturen und objektorientierte Programmierung, eingeführt.  Im zweiten Abschnitt werden die Technologien und Systeme zur Realisierung produktionstechnischer Aufgaben behandelt. Die zugrunde liegenden Methoden und die integrative Nutzung hierfür zur Verfügung stehender IT-Systeme zur Information und Kommunikation, zur Auslegung und Entwicklung von Produkten und Prozessen, zur Simulation, zur Produktionsplanung und -organisation sowie zum Produktdatenmanagement werden vermittelt.  Der erste Abschnitt wird im Modulteil Informatik-Grundlagen I behandelt, der zweite Abschnitt im Modulteil Produktionsinformatik.  Der Stoff wird durch Übungen und Praktika vertieft.
	Qualifikationsziele: Ziel ist die Stärkung der IT-Kompetenz zukünftiger Maschinenbau-Ingenieure. Im ersten Abschnitt erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise von Computern und lernen am Beispiel einer Programmiersprache, Problemstellungen in formale Beschreibungen zu übertragen. Die Studierenden werden befähigt, elementare Aufgaben der Informatik selbständig zu bearbeiten und für Programmieraufgaben aus dem Bereich "Grundlagen der Informatik" korrekte und effiziente Lösungen zu finden. Im zweiten Abschnitt erhalten die Studierenden das notwendige Grundlagenwissen und erweitertes Know-how zur Anwendung von IT-Werkzeugen zur rechnergestützten Produktentwicklung und -herstellung. Dabei werden sie im Umgang mit solchen Systemen anhand ausgewählter Beispiele aus der Produktionstechnik ausgebildet und können einfache Aufgabenstellungen selbständig unter Einsatz entsprechender Softwarewerkzeuge bearbeiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:  V: Informatik-Grundlagen I (2 LVS)  Ü: Informatik-Grundlagen I (1 LVS)  P: Informatik-Grundlagen I (1 LVS)  V: Grundlagen der Produktionsinformatik (2 LVS)  Ü: Grundlagen der Produktionsinformatik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Basismodul im Bachelorstudiengang Media Production.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die Klausur zu Informatik-Grundlagen I (mehrfach wiederholbar):</li> <li>Belegarbeit (Erstellung eines Programms mit korrekter Syntax und Semantik) im Umfang von 15 bis 25 AS</li> </ul>
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  90-minütige Klausur zu Informatik-Grundlagen I  120-minütige Klausur zu Grundlagen der Produktionsinformatik
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum	Studiengang	Automobilproduktion n	nit dem Abschluss
Rachelor of Science			

Dachelor of Science	;
	<ul> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistung:         <ul> <li>Klausur zu Informatik-Grundlagen I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul> </li> <li>Klausur zu Grundlagen der Produktionsinformatik, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modulnummer	BM 2.1
Modulname	Technische Mechanik
Modulverantwortlich	Professur Festkörpermechanik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Technische Mechanik ist eine fundamentale Ingenieurdisziplin. Zur konstruktiven Entwicklung von Maschinen, Geräten und Apparaten gehört als unverzichtbarer Bestandteil die mechanische Analyse der durch statische oder dynamische Kräfte belasteten Bauteile oder Baugruppen. Hierbei ist gleichermaßen die Untersuchung der Spannung und Verformung als auch des Bewegungsverhaltens (z. B. im Sinne von Schwingungen) von Interesse.
	Qualifikationsziele: Das Schwergewicht der Vorlesung liegt dabei in der theoretischen Ableitung derjenigen fundamentalen Gesetz-mäßigkeiten, die für die Technik von besonderer Bedeutung sind. Generelles Ziel dieses Moduls ist der Erwerb des für diese Problematik notwendige Grundwissens durch den Studierenden.  Der Studierende beherrscht die theoretischen Zusammenhänge unter dem Aspekt, eine tragfähige Basis für die eigenständige Lösung mechanischer Aufgaben zu besitzen. Diese Fähigkeiten werden durch die Erörterung ausgewählter Anwendungsbeispiele z. B. aus der Automobilproduktion unterstützt.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Technische Mechanik (5 LVS)  Ü: Technische Mechanik (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Mathematik und Physik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  180-minütige Klausur zu Technische Mechanik
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	BM 2.2
Modulname	Werkstofftechnik
Modulitatile	
Modulverantwortlich	Professur Werkstoffe des Maschinenbaus
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In den Vorlesungen werden allgemeine werkstoffkundliche Grundlagen vermittelt. Diese werden in einem Umfang angeboten, der ausreichend ist, über die Beziehungen zwischen der Struktur und dem Gefüge eines Werkstoffes sowie seinen Eigenschaften ein charakteristisches Verhalten beim Einsatz und bei der Verarbeitung abzuleiten. Wegen des ausgeprägten interdisziplinären Charakters der Werkstofftechnik müssen einerseits die chemisch-physikalischen Grundlagen der Werkstoffe und andererseits die hieraus resultierenden Möglichkeiten bzw. Probleme der Werkstoffanwendung behandelt werden. Im Rahmen der Ausführungen über die wichtigsten Werkstoffgruppen werden die Gebrauchs- und Verarbeitungseigenschaften der jeweiligen Werkstoffe sowie die daraus resultierenden Anwendungen eine besondere Beachtung finden. Wegen seiner technischen Bedeutung wird der Themenschwerpunkt Eisen- und Eisenwerkstoffe ausführlicher behandelt als dies bei anderen Werkstoffgruppen der Fall ist. Aber auch Nichteisenmetalle, Kunststoffe, Keramiken und Verbundwerkstoffe werden entsprechend ihrer technischen Bedeutung ausreichend berücksichtigt.  Qualifikationsziele: Dieses Modul hat das Ziel, den angehenden IngenieurInnen des Maschinenbaus werkstofftechnisches Basiswissen näher zu bringen. Der Student soll einen Überblick über die vielfältigen
	Möglichkeiten eines sinnvollen und insbesondere auch verantwortlichen Umganges mit Werkstoffen erhalten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:  V: Werkstofftechnik (3 LVS)  Ü: Werkstofftechnik (2 LVS)  P: Werkstofftechnik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen zu chemischen Bindungen, Atombau, Periodensystem der Elemente
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Nachweis des Praktikums Werkstofftechnik
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  120-minütige Klausur zu Werkstofftechnik
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	BM 2.3
Modulname	Elektrotechnik/Elektronik
Modulverantwortlich	Professur Elektrische Energiewandlungssysteme und Antriebe
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Es werden im Modul Kenntnisse zur Wirkungsweise und zum Betriebsverhalten elektrotechnischer Maschinen und Geräte und elektronischer Schaltungen vermittelt, die für Wartung, Konstruktion und Erarbeitung neuartiger Technologien erforderlich sind. Dabei wird auf den Einsatz der verschiedenen Arten elektrischer Maschinen eingegangen, die beispielsweise Anwendung im Automobil finden. Besonderer Wert wird dabei auf das Erkennen physikalisch-technischer und ökonomischer Zusammenhänge gelegt. Auf dem Gebiet der Elektronik werden die grundlegenden Bauelemente, Technologien und Schaltungen dargeboten. Die Wirkungsweise ausgewählter Sensoren wird anhand von Anwendungen der Automobiltechnik behandelt. In der laborpraktischen Ausbildung werden die Kenntnisse der Studierenden über Messverfahren der Elektrotechnik, das Betriebsverhalten der wichtigsten elektromechanischen Energiewandler und die Arbeitsweise elektronischer Grundschaltungen vertieft und gefestigt.  Qualifikationsziele: Ziel der Lehrveranstaltungen zu Elektrotechnik/ Elektronik ist es, dem Studierenden Kenntnisse über die physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Elektrotechnik, der elektromechanischen Energiewandlung und der Elektronik zu vermitteln. Darüber hinaus erlernen die Studenten wissenschaftliche Arbeits-, Berechnungs- und Analysemethoden, die sie befähigen, mit Elektroingenieuren fachlich zusammenzuarbeiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:  V: Elektrotechnik/Elektronik I (2 LVS)  Ü: Elektrotechnik/Elektronik I (1 LVS)  V: Elektrotechnik/Elektronik II (1 LVS)  P: Elektrotechnik/Elektronik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul BM 1.1, Modul BM 1.3
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Nachweis des Praktikums Elektrotechnik/Elektronik
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  120-minütige Klausur zu Elektrotechnik/Elektronik
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modulnummer	BM 2.4
Modulname	Fertigungstechnik und Fertigungsmesstechnik
Modulverantwortlich	Professur Fertigungslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul Fertigungstechnik und -messtechnik beinhaltet die wesentlichen Grundlagen technologischer und messtechnischer Verfahren und Prozesse zur Herstellung und Prüfung von Bauteilen aus verschiedenartigen Werkstoffen bzw. Werkstoffkombinationen. Dabei werden vor allem die Verfahrenshauptgruppen Umformen, Trennen und Fügen behandelt. Es wird der Zusammenhang zwischen geometrischen Produktspezifikationen, Messen geometrischer Eigenschaften und dem Nachweis der Konformität im Rahmen der Qualitätssicherung dargestellt. Im Teilgebiet Automobilbau werden intelligente Produktstrategien und innovative Fertigungsstrategien vorgestellt. Die Bedeutung der Automatisierung für die Fertigungstechnik und der Einfluss virtueller Technik auf moderne Produktionsprozesse werden aufgezeigt.  Qualifikationsziele: Schwerpunkt des Moduls ist die Vermittlung von Basiswissen auf dem Gebiet der Fertigungsstrategien in der Automobilproduktion. Ziel ist es, den Studierenden zu befähigen, eigenständig Analysen zu fertigungstechnischen und messtechnischen Sachverhalten vorzunehmen und Fertigungsprozesse ganzheitlich bewerten zu können sowie die Konformität der Produkte mit der Spezifikation nachzuweisen. Diese Fähigkeiten werden durch ausgewählte Beispiele aus der Automobilproduktion unterstützt.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum:  V: Fertigungstechnik (2 LVS)  P: Fertigungstechnik (1 LVS)  V: Fertigungsstrategien im Automobilbau (2 LVS)  V: Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung (2 LVS)  P: Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse Mathematik und Physik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzungen sind (mehrfach wiederholbar):  • für die letzte Prüfungsleistung im Modul: Nachweis des Grundpraktikums (6 Wochen)  • und folgende Prüfungsvorleistungen: - für die Prüfungsleistung zu Fertigungstechnik: Nachweis des Praktikums Fertigungstechnik - für die Prüfungsleistung zu Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung: Nachweis des Praktikums Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  • 90-minütige Klausur zu Fertigungstechnik  • 90-minütige Klausur zu Fertigungsstrategien im Automobilbau  • 90-minütige Klausur zu Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung
Leistungspunkte und Noten  Häufigkeit des Angebots	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistung:  Klausur zu Fertigungstechnik, Gewichtung 2  Klausur zu Fertigungsstrategien im Automobilbau, Gewichtung 1  Klausur zu Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung, Gewichtung 2  Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
J	, , ,

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	BM 2.5
Modulname	Konstruktionslehre/Maschinenelemente
Modulverantwortlich	Professur Konstruktionslehre Professur Maschinenelemente
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das gesamte Lehrgebiet hat grundlegende Bedeutung für die Ausbildung von später in der Automobilproduktion tätigen Ingenieuren.
	Im Teilgebiet Darstellungslehre/CAD mit den Inhaltsschwerpunkten Technisches Zeichnen und computerunterstützte Zeichnungserstellung wird das elementare Rüstzeug für die Anfertigung von technischen Zeichnungen vermittelt.
	Das Teilgebiet Konstruktionslehre/Maschinenelemente hat die Wissensvermittlung zu dem Aufbau, der Berechnung und Gestaltung von für den Maschinen- und Automobilbau typischen Konstruktionselementen und Baugruppen zum Inhalt. Diese vermittelten Grundlagen werden anschließend exemplarisch in ihrer jeweils modifizierten, dem modernen Stand der Technik entsprechenden Anwendung, für die Dimensionierung bzw. Nachrechnung von Branchenlösungen des Fahrzeugbaus dargestellt.  Folgende Elemente und Baugruppen stellen Lehrschwerpunkte dar:  -Verbindungselemente - Federn - Schrauben - Wellen und WN-Verbindungen - Kupplungen - Bremsen - Lager - Führungen - Dichtungen - Zahnradgetriebe - Hülltriebe -
	Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen vorgegebene technische Sachverhalte verstehen und sich fachspezifisches Funktionswissen aneignen. Darüber hinaus wurden die Lehrveranstaltungen so konzipiert, dass sie methodische Fähigkeiten von genereller Bedeutung initiieren, die die Studierenden zu eigenständiger Problemlösung im Maschinenbau, speziell auf den Fachgebieten Automobilkonstruktion und Produktionsmittelentwicklung befähigen. Die Wissensvermittlung soll die Studierenden motivieren, durch Selbststudium das Erlernte anzuwenden und zu vertiefen. Die Aufgabenstellungen der Übungen, die aus den vorausgegangenen Vorlesungen durch einen fachdidaktischen Entscheidungsprozess abgeleitet
	wurden, sind durch die Studierenden eigenständig unter pädagogischer Anleitung zu lösen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:  V: Darstellungslehre/CAD (1 LVS)  Ü: Darstellungslehre/CAD (1 LVS)  P: CAD-Praktikum (1 LVS)  V: Konstruktionslehre/Maschinenelemente (4 LVS)  Ü: Konstruktionslehre/Maschinenelemente (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Mathematik und Physik, Werkstofftechnik und Technische Mechanik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):  • 90-minütige Klausur zu Darstellungslehre/CAD  • Nachweis des CAD-Praktikums  • Beleg zu Konstruktionslehre/Maschinenelemente im Umfang von 30 AS
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 210-minütige Klausur zu Konstruktionslehre/Maschinenelemente

Dacrietor of ocience	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 13 LP Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Modulnummer	BM 2.6
Modulname	Werkstoffe im Automobilbau
Modulverantwortlich	Professur Verbundwerkstoffe
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Anforderungen an die im Automobilbau eingesetzten Werkstoffe steigen beständig. Ökonomische und ökologische Randbedingungen erzwingen den Einsatz von Leichtbauwerkstoffen oder von Bauteileigenschaften, die an lokal auftretende Belastungsfälle und Verschleißmechanismen angepasst sind. Es werden werkstoff- und oberflächentechnische Themen behandelt, die konkrete und aktuelle Fragestellungen der Automobilproduktion aufgreifen.  Qualifikationsziele: In den beiden Lehrgebieten des Moduls, Leichtbauwerkstoffe und Oberflächentechnik/Beschichtungstechnik, lernt der Studierende, unterschiedliche Aspekte eingesetzter Werkstoffe zu betrachten: die Anforderungen an einen Grundkörper und die spezifische Anpassung funktionaler Bauteilflächen.  Der Studierende beherrscht es, die Auswahl geeigneter Leichtbauwerkstoffe und Oberflächenverfahren auf spezielle Anwendungsfälle selbständig durchzuführen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Leichtbauwerkstoffe (2 LVS)  Ü: Leichtbauwerkstoffe (1 LVS)  V: Oberflächentechnik/Beschichtungstechnik (2 LVS)  Ü: Oberflächentechnik/Beschichtungstechnik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module BM 1.3 und BM 2.2
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Anrechenbare Studienleistung:         <ul> <li>90-minütige Klausur zu Leichtbauwerkstoffe</li> <li>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.</li> </ul> </li> <li>120-minütige Klausur zu Oberflächentechnik/Beschichtungstechnik</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  • Anrechenbare Studienleistung, Gewichtung 1  • Klausur zu Oberflächentechnik/Beschichtungstechnik, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

#### Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 3.1
Modulname	Werkzeugmaschinen/Steuerungs- und Regelungstechnik
Modulverantwortlich	Professur Werkzeugmaschinenkonstruktion und Umformtechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vermittelt werden Kenntnisse zu  wirtschaftlicher Bedeutung, Aufbau, Wirkungsweise und Einsatzmöglichkeiten von typischen spanenden, umformenden und abtragenden Werkzeugmaschinen als die dominierenden Fertigungsmittel der Automobilproduktion  Aufbau und Funktion sowie Konzeption und konstruktiver Gestaltung von Vorrichtungen unter Beachtung typischer Bedingungen der Automobilproduktion und deren Zulieferer (hohe Stückzahl, komplexe Werkstückstrukturen sowie automatisierte Maschinen und Fertigungsabläufe)  Wirkungsweise, Aufbau, Programmierung, Handhabung und Betrieb Speicherprogrammierbarer Steuerung (SPS), Numerischer Steuerung (CNC), Bewegungs-Steuerung (MC), Roboter-Steuerung (RC)  Qualifikationsziele: Die Studierenden werden in die Lage versetzt,  Werkzeugmaschinen nach ihrem Aufbau zu erkennen und ihre Funktionalität zu bewerten  Vorrichtungen in einem CAD-System zu entwerfen, zu berechnen und praxisbezogen zu konstruieren  grundlegende Funktionen von Steuerungen zu erörtern, Anforderungen an diese zu definieren und ausgewählte Steuerungen zu bedienen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:  V: Werkzeugmaschinen-Grundlagen (2 LVS)  Ü: Werkzeugmaschinen-Grundlagen (1 LVS)  V: Steuerungs- und Regelungstechnik (2 LVS)  Ü: Steuerungs- und Regelungstechnik (1 LVS)  P: Steuerungs- und Regelungstechnik (1 LVS)  P: Vorrichtungskonstruktion (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Nachweis des Praktikums zu Steuerungs- und Regelungstechnik für die Prüfungsleistung zu Steuerungs- und Regelungstechnik
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:         <ul> <li>120-minütige Klausur zu Werkzeugmaschinen-Grundlagen</li> <li>120-minütige Klausur zu Steuerungs- und Regelungstechnik</li> </ul> </li> <li>Anrechenbare Studienleistung:         <ul> <li>Beleg im Umfang von 60 AS zum Praktikum Vorrichtungskonstruktion.</li> <li>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.</li> </ul> </li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  Klausur zu Werkzeugmaschinen-Grundlagen, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich  Klausur zu Steuerungs- und Regelungstechnik, Gewichtung 5 -

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science

	Bestehen erforderlich  • Anrechenbare Studienleistung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

#### Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 3.2
Modulname	Ingenieuranwendungen Industrielle Fertigung
Modulverantwortlich	Professur Mikrofertigungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul beinhaltet die Lehrveranstaltungen "Technische Betriebsführung", "Betriebsmittel" und "Präzisionsfertigung".
	Ausgehend vom Produktentstehungsprozess von Automobilkomponenten werden die Gestaltung betrieblicher Abläufe, die zu deren Umsetzung erforderlichen Fertigungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsmittel und die auf diesen realisierten Fertigungsverfahren dargestellt.
	Qualifikationsziele: Kenntnisse des Produktentstehungsprozesses und dessen Widerspiegelung in betrieblichen Abläufen und Einrichtungen einschließlich Material- und Informationsflüssen, Kenntnisse zur Gestaltung von Fertigungssystemen, Werkstück- und Werkzeugflüssen und Betriebsmitteln zur Realisierung von Fertigungsprozessen sowie Fähigkeiten zur Auswahl von Betriebsmitteln, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung von Fertigungsverfahren zur Herstellung metallischer Präzisionsbauteile im Automobilbau
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:  V: Technische Betriebsführung (2 LVS)  Ü: Technische Betriebsführung (1 LVS)  P: Technische Betriebsführung (1 LVS)  V: Betriebsmittel (1 LVS)  Ü: Betriebsmittel (1 LVS)  V: Präzisionsfertigung (2 LVS)  Ü: Präzisionsfertigung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module BM 2.2 und BM 2.4
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch für Studierende im Wirtschaftsingenieurwesen und in weiteren Studiengängen der Fakultät für Maschinenbau nutzbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Nachweis des Praktikums zu Technische Betriebsführung für die Prüfungsleistung zu Technische Betriebsführung
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>120-minütige Klausur zu Technische Betriebsführung</li> <li>120-minütige Klausur zu Präzisionsfertigung</li> <li>Anrechenbare Studienleistung: <ul> <li>60-minütige Klausur zu Betriebsmittel.</li> <li>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.</li> </ul> </li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  Klausur zu Technische Betriebsführung, Gewichtung 2  Klausur zu Präzisionsfertigung, Gewichtung 2  Anrechenbare Studienleistung, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science

#### Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 3.3	
Modulname	Werkstofftechnologie - Methodenkompetenz	
Modulverantwortlich	Professur Fördertechnik	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Werkstofftechnologie: Dem Studierenden wird die Kompetenz gegek Fertigungsverfahren so zu gestalten, dass optimal der Werkstoffe erreicht werden Grundlagen der Kunststofftechnik: Der Studierende erhält einen Überblick über Str Kunststoffen sowie von faserverstärkten Kunststof Fördertechnik für die Automobilindustrie: Der Studierende erhält Kenntnisse über die G Prozesse von Stückgütern, insbesondere für das Mit dem Studierenden werden die Begriffe Verk Materialfluss und Logistik erörtert. Methodisches Konstruieren: Der Studierende lernt grundlegende Methoden un und Konstruieren von Maschinen und deren Baug Einblick in konstruktionsbegleitende Kostenrechnut Qualifikationsziele: Der Studierende ist nach Abschluss dieses Mod Zusammenhänge zwischen Materialien und Prodokumentieren. Außerdem beherrscht er die Fäzusammenhänge unter dem Aspekt einer eigenständige Lösung komplexer Aufgaben zu find	ruktur und Verarbeitung von fen. rundlagen fördertechnischer Gebiet des Automobilbaus. Ehrs- und Transporttechnik, and Hilfsmittel zum Entwickeln gruppen kennen, sowie einen ing.  duls in der Lage, komplexe zessen zu erfassen und zu ihigkeit, fächerübergreifende tragfähigen Basis für die
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übunç	g:
Voraussetzungen für die	Aus den nachfolgenden vier Angeboten sind zwei  Werkstofftechnologie V: Werkstofftechnologie U: Werkstofftechnologie  Grundlagen der Kunststofftechnik V: Grundlagen der Kunststofftechnik U: Grundlagen der Kunststofftechnik  Fördertechnik für die Automobilproduktion V: Fördertechnik für die Automobilproduktion U: Fördertechnik für die Automobilproduktion Wethodisches Konstruieren V: Methodisches Konstruieren U: Methodisches Konstruieren	Angebote zu wählen:  (2 LVS) (1 LVS)  (2 LVS) (1 LVS)  (2 LVS) (1 LVS)  (1 LVS)
Teilnahme		
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Vo von Leistungspunkten.	oraussetzung für die Vergabe
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleist nach gewähltem Angebot folgende Prüfungsleistur  120-minütige Klausur zu Werkstofftechnologie, gewählt wurde  120-minütige Klausur zu Grundlagen der Kuns	ngen zu erbringen: wenn Werkstofftechnologie

	<ul> <li>Grundlagen der Kunststofftechnik gewählt wurde</li> <li>120-minütige Klausur zu Fördertechnik für die Automobilproduktion, wenn Fördertechnik für die Automobilproduktion gewählt wurde</li> <li>210-minütige Klausur zu Methodisches Konstruieren (120-minütiger individueller Teil und 90-minütige Gruppenarbeit), wenn Methodisches Konstruieren gewählt wurde</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  Klausur zu einem der gewählten Angebote, Gewichtung 1  Klausur zu dem anderen gewählten Angebot, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science

#### Fachübergreifendes nichttechnisches Modul

Modulnummer	ÜM 4.1
Modulname	Fremdsprache/Englisch
Modulverantwortlich	Leiter des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Ausbau der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Bezug auf stärker studien- und berufsorientierte Sachverhalte und Situationen, Vermittlung der signifikanten Unterschiede mündlicher und schriftlicher Kommunikation (Textsorten, angemessenes Register), Schreiben von Bewerbungsdokumenten
	Qualifikationsziele: Sicherheit in der Bewältigung von typischen Situationen des akademischen Alltags (Vorstellen von Personen und Aufgabenfeldern, Benennen und Beschreiben akademischen Strukturen etc.), Weiterentwicklung der Leseund Hörstrategien
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung:  • Ü: Kurs 1 Study-related standard situations (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorkenntnisse der englischen Sprache (i.d.R. Abiturkenntnisse), Einstufungstest
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • Anrechenbare Studienleistung: 120-minütige Klausur zu Kurs 1 Study related standard situations Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science

#### Fachübergreifendes nichttechnisches Modul

Modulnummer	ÜM 4.2
Modulname	Kompetenz in Wirtschafts- und Arbeitswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Arbeitswissenschaft (Fak. MB) Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft (Fak. Wiwi)
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Veranstaltungen im Modul stellen eine notwendige Basis für jede Ausbildungsrichtung eines Automobilbauers dar.
	Die Betriebswirtschaftslehre (BWL) umfasst folgende betriebswirtschaftlichen Grundlagen: Grundbegriffe der BWL; Unternehmen als Erkenntnisobjekt der BWL; Unternehmensziele; Unternehmen und Umwelt; Aufgaben und Probleme der Unternehmensführung; Betriebsstrukturen; Prozesse etc.
	Die Inhalte der Instrumente der BWL sind: Ausgewählte Führungs-, Entscheidungs- und Organisationsinstrumente, Instrumente des Personalmanagements, operativen Marketing und internen Rechnungswesens.
	Die Lehrveranstaltung Arbeitswissenschaft fasst die arbeitsgestalterischen Grundlagen aus Produktionsbereichen der Automobil- und Zulieferbranche zusammen. In der zunehmend technik- und leistungsorientierten Arbeitswelt besteht die Gefahr, dass eine Steigerung der Produktivität oder der Effizienz nur durch den Einsatz neuer Technologien und Verfahren erreicht werden soll. Dabei werden häufig die dadurch entstehenden Auswirkungen auf den in der Automobilproduktion arbeitenden Menschen oder auch auf den Nutzer der Entwicklungen der Automobiltechnik nicht genügend und oft zuletzt betrachtet. Die Folgen sind unzureichende Arbeitsbedingungen oder Produkteigenschaften. In der Übung zur Vorlesung werden die arbeitsgestalterischen Grundlagen der Automobilproduktion vertieft.
	Qualifikationsziele: Vermittlung von Kenntnissen über ausgewählte betriebswirtschaftliche Kategorien und theoretische Konzepte und eines Grundverständnisses für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge. Entwicklung von Fähigkeiten zur kritischen Analyse komplexer betriebswirtschaftlicher Sachverhalte insbesondere auch durch fallstudienbasierte Übungen.
	Ziel der Veranstaltung Instrumente der BWL ist es, die Studierenden zu befähigen, diese Instrumente zu verstehen, anzuwenden und kritisch zu beurteilen.
	Die grundlegenden Kenntnisse über das Wissensgebiet Arbeitswissenschaft befähigen den Studierenden, die arbeitsgestalterischen Vorgehensweisen zu kennen und damit verbesserte Arbeitsabläufe in Unternehmen der Automobil- und Zulieferbranche zu gestalten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Einführung in die BWL (2 LVS)  V: Instrumente der BWL (1 LVS)  Ü: Instrumente der BWL (1 LVS)  V: Arbeitswissenschaft (2 LVS)  Ü: Arbeitswissenschaft (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Instrumente der BWL: erfolgreich erbrachte Prüfungsleistung zu Einführung in die BWL
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist (mehrfach wiederholbar):

Modulprüfung	<ul> <li>für die Prüfungsleistung zu Instrumente der BWL:         Bestandene Prüfungsleistung (Klausur) zur Vorlesung Einführung in die         BWL     </li> <li>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind         folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:         <ul> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die BWL</li> <li>60-minütige Klausur zu Instrumente der BWL</li> <li>120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft</li> </ul> </li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  • Klausur zur Vorlesung Einführung in die BWL, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich  • Klausur zu Instrumente der BWL, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich  • Klausur zu Arbeitswissenschaft, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Nr. 6/2009

#### Fachübergreifendes nichttechnisches Modul

	Lina 40
Modulnummer	ÜM 4.3
Modulname	Kompetenz in Management
Modulverantwortlich	Professur für Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vermittlung von Grundwissen auf den Gebieten Qualitäts- und Umweltmanagement sowie Projektmanagement; Darlegung der derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen und normativen Festlegungen  Qualifikationsziele:
	Vermitteln von Kompetenzen auf den Gebieten Qualitäts- und Umweltmanagement sowie Projektmanagement; Der Studierende beherrscht die Grundlagen dieser Managementfunktionen. Durch die Übungen im Qualitäts- und Umweltmanagement sowie Projektmanagement werden Erfahrungen bei der Umsetzung der angeeigneten Methoden an Beispielen gesammelt. Mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten können Absolventen Führungsfunktionen übernehmen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Qualitäts- und Umweltmanagement (1 LVS)  Ü: Qualitäts- und Umweltmanagement (1 LVS)  V: Projektmanagement (1 LVS)  Ü: Projektmanagement (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen; Konstruktionslehre und Maschinenelemente
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  30-minütige mündliche Prüfung zu Qualitäts-und Umweltmanagement  30-minütige mündliche Prüfung zu Projektmanagement
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  • mündliche Prüfung zu Qualitäts- und Umweltmanagement, Gewichtung 1  • mündliche Prüfung zu Projektmanagement, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
·	

#### Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 5.1	
Modulname	Werkzeugmaschinen	
Modulverantwortlich	Professur Werkzeugmaschinenkonstruktion und Umformtechnik	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Kennenlernen der Wirkungsweise, der Einsatzbedingungen, der Aufbauprinzipien und von Entwicklungstrends der wichtigsten funktions- und qualitätsbestimmenden Baugruppen (Gestelle, Antriebe, Führungen, Werkzeug- und Werkstückträger) in spanenden und umformenden Werkzeugmaschinen sowie Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Berechnung, Dimensionierung, Gestaltung und projektierenden Auswahl dieser Baugruppen  Qualifikationsziele: Der Studierende erlangt praxisbezogene Fertigkeiten und Fähigkeiten zur funktionsgerechten Auswahl, Berechnung, Dimensionierung und konstruktiven Gestaltung der wichtigsten funktions- und qualitätsbestimmenden Baugruppen spanender und umformender Werkzeugmaschinen und ist befähigt, diese Fertigkeiten in der Produktion z. B. von Automobilen sowie in deren Zulieferindustrie anzuwenden.	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Baugruppen spanender Werkzeugmaschinen U: Baugruppen spanender Werkzeugmaschinen V: Baugruppen umformender Werkzeugmaschinen U: Baugruppen umformender Werkzeugmaschinen U: Baugruppen umformender Werkzeugmaschinen U: Baugruppen umformender Werkzeugmaschinen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  120-minütige Klausur zu Baugruppen spanender Werkzeugmaschinen 120-minütige Klausur zu Baugruppen umformender Werkzeug-maschinen	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  Klausur zu Baugruppen spanender Werkzeugmaschinen, Gewichtung 1  Klausur zu Baugruppen umformender Werkzeugmaschinen, Gewichtung 1	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

Modulnummer	VM 5.2					
Modulname	Fabrikplanung					
Modulverantwortlich	Professur Fabrikplanung und Fabrikbetrieb					
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul Fabrikplanung umfasst die Gebiete Werkstätten- und Produktionssystemprojektierung sowie Materialfluss und Logistik.  Die Werkstätten- und Produktionssystemprojektierung beinhaltet die systematische Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem					
	Gebiet der technologischen Projektierung von Produktionsstätten. Dabei werden die Studierenden zur Durchführung der Planungsschritte Produktionsprogrammaufbereitung, Funktionsbestimmung, Dimensionierung, Strukturierung und Gestaltung von komplexen Produktionssystemen auf der Basis der Flusssystemtheorie befähigt. Neben der Projektierung der erforderlichen Ausrüstungen für den Hauptprozess wird auch die Planung der Anlagen für die peripheren Prozesse und ihre Integration zum Gesamtsystem gelehrt. Das vermittelte Methodenwissen wird durch praktische Übungsbeispiele gefestigt.					
	Das Gebiet "Materialfluss und Logistik" enthält grundlegendes Wissen zur Planung, Steuerung und zum Betrieb einer Fabrik. Zum Betreiben moderner Fabrikanlagen ist die durchgehende Beherrschung materieller und informationeller Abläufe in und zwischen Produktionsstätten notwendig. Deshalb besitzt die Gestaltung einer logistikgerechten Fabrikstruktur hohe Relevanz und ist als Bestandteil der Fabrikplanung unverzichtbar. Es umfasst die Schwerpunkte:					
	<ul> <li>Aufbau logistischer Systeme und Strukturen (Material- und Informationsflussfunktionen, Logistikketten)</li> <li>Logistikbereiche in produzierenden Unternehmen (Beschaffungs-Produktions-, Distributionslogistik)</li> <li>Logistikgerechte Materialflussanalyse (Kenngrößen, Datenaufbereitung, Verfahren und Darstellungsformen)</li> <li>Materialflusstechnologie (Materialflussgüter, Ladungsträger; Gutidentifikation)</li> <li>Materialflusstechnik (Transport-, Umschlag-, Lagertechnik)</li> <li>Planung von Materialfluss- und Logistiklösungen</li> <li>Logistikstrategien</li> </ul>					
	Qualifikationsziele: Studien- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden Kenntnisse über die Projektierung von Fabriken, Materialflussstrukturen, logistische Systeme, Materialflusstechnik und Logistikstrategien zu vermitteln. Die Studierenden sind befähigt, Materialflussanalysen durchzuführen und Logistiklösungen zu planen. Damit sind die Studierenden in der Lage, die Ausrüstung von Produktionsstätten zur Herstellung von materiellen Gütern zu planen und ihre Anordnung zu gestalten.					
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Materialfluss und Logistik (2 LVS)  Ü: Materialfluss und Logistik (1 LVS)  V: Werkstätten- und Produktionssystemprojektierung (2 LVS)  Ü: Werkstätten- und Produktionssystemprojektierung (1 LVS)					
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine					
Verwendbarkeit des Moduls						
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.					
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:					

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science

	120-minütige Klausur zu Materialfluss und Logistik     Anrechenbare Studienleistung:     120-minütige Klausur zu Werkstätten- und Produktionssystem- projektierung     Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  Klausur zu Materialfluss und Logistik, Gewichtung 1  Anrechenbare Studienleistung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	VM 5.3			
Modulname	Konstruktion/Nachhaltigkeit			
Modulverantwortlich	Professur Arbeitswissenschaft			
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Veranstaltungen im Modul stellen eine wichtige Basis für die Ausbildung eines Automobilbauers dar. In der zunehmend technik- und leistungsorientierten Arbeitswelt besteht die Gefahr, dass eine Steigerung der Produktivität oder der Effizienz auch auf Kosten der natürlichen Ressourcen betrieben wird.  Dabei werden häufig die dadurch entstehenden Auswirkungen auf den arbeitenden Menschen in der Automobilproduktion oder auch auf den Nutzer speziell automobiler Entwicklungen nicht genügend und oft zuletzt betrachtet. Die Folgen können unzureichende Arbeitsbedingungen, Produkteigenschaften und eine vernachlässigte Umweltökologie sein. Im Modul werden Grundlagen zu Umweltproblemfeldern, umweltfürsorglichem Unternehmensmanagement und Umweltmanagementsystemen vermittelt, sowie die betriebliche Abfallwirtschaft, das Produktrecycling und die kreislaufgerechte Maschinengestaltung und -nutzung behandelt.  Bei der Konstruktion von automobilen Produkten ist bereits in der Konzeptphase das Human Maschine Interface (HMI) benutzerfreundlich zu gestalten. Des Weiteren ist auf fertigungsgerechte Konstruktion zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu achten. Schließlich spielt bei der Produktgestaltung die Berücksichtigung der Faserverbundwerkstoffe auch in der Automobilproduktion eine zunehmend wichtigere Rolle.  Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse zur ergonomischen Produktgestaltung von Produkten der Automobilbranche im Kontext mit dem nachhaltigen Ressourceneinsatz sowie Grundkenntnisse über ökologische Zusammenhänge und gesetzliche Umweltschutzmaßnahmen			
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Produktergonomie (1 LVS)  Ü: Produktergonomie-Usability (1 LVS)  Vorlesung Produktergonomie und Übung Produktergonomie-Usability werden als Blockveranstaltung angeboten.  Aus den folgenden beiden Angeboten ist eines zu wählen:  V: Fabrikökologie (2 LVS) oder  V: Faserverbundkonstruktion (1 LVS)  Ü: Faserverbundkonstruktion (1 LVS)			
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine			
Verwendbarkeit des Moduls				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.			
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:         <ul> <li>Anrechenbare Studienleistung:</li></ul></li></ul>			
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  Anrechenbare Studienleistung, Gewichtung 1			

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science

	Klausur zum gewählten Angebot, Gewichtung 1				
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.				
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.				
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.				

Modulnummer	VM 5.4			
Modulname	Technologie			
Modulverantwortlich	Professur Mikrofertigungstechnik			
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul besteht aus den Lehrveranstaltungen "Spanende Technologien" und "Umformtechnik".			
	Aufbauend auf den Lehrveranstaltungen "Fertigungstechnik" und "Präzisionsfertigung" werden die für die Automobilproduktion relevanten spanenden und umformenden Fertigungsverfahren vertieft. Dabei steht besonders die Prozessauslegung und -optimierung der wichtigsten Verfahren zur Fertigung von rotationssymmetrischen, zylindrischen und Blechbauteilen beim Automobil im Mittelpunkt.			
	<ul> <li>Qualifikationsziele:</li> <li>Unter dem Gesichtspunkt marktüblicher Anforderungen an Automobilkomponenten erlangt der Studierende:</li> <li>Vertiefte Kenntnisse des Einflusses der Werkzeuggeometrie und der Einstellparameter des Zerspanprozesses auf das gewünschte Bearbeitungsergebnis sowie deren Optimierung;</li> <li>Vertiefte Kenntnisse des Einflusses der Werkzeuggestaltung und Werkstoffbehandlung beim Umformen auf das zu fertigende Bauteil sowie deren Optimierung</li> </ul>			
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Umformtechnik (2 LVS)  Ü: Umformtechnik (1 LVS)  V: Spanende Technologien (2 LVS)  Ü: Spanende Technologien (1 LVS)			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul BM 2.4			
Verwendbarkeit des Moduls				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.			
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Anrechenbare Studienleistung:         <ul> <li>60-minütige Klausur zu Umformtechnik</li> <li>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.</li> </ul> </li> <li>120-minütige Klausur zu Spanende Technologien</li> </ul>			
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  • Anrechenbare Studienleistung, Gewichtung 2  • Klausur zu Spanende Technologien, Gewichtung 3			
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.			
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.			
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.			

Modulnummer	VM 5.5			
Modulname	Werkstoffe			
Modulverantwortlich	Professur Verbundwerkstoffe			
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Werkstoff- und Gefügeanalyse bildet die Basis für die gezie Einflussnahme auf die Prozessgestaltung bei der Herstellung, Behandlund Verarbeitung von Werkstoffen und stellt ein Bindeglied Eigenschaftscharakteristik von Werkstoffen dar. Unter anderem dient sie Mittel zur Qualitätskontrolle in der Produktion.  Werkstoff, Verarbeitungsverfahren und Bauteileigenschaften stellen Kunststoffen einen komplexeren Zusammenhang dar als von metallisch Werkstoffen bekannt. Die zeit- und temperaturabhängigen Eigenschaft der Kunststoffe erschweren die Anwendung gebräuchlicher Auslegun und Berechnungsverfahren. Das Verständnis des strukturell beding thermisch-mechanischen kurz- und langzeitigen Verhaltens ist Schlüssel zur erfolgreichen Kunststoffanwendung.			
	Qualifikationsziele: Der Studierende beherrscht grundlegende Zusammenhänge in der Relationskette Prozess-Mikrostruktur-Eigenschaften, verfügt über Kenntnisse zu Analyseverfahren hinsichtlich Auswahl, Durchführung und Ergebnisverwertung sowie zur abschließenden Gefügecharakterisierung und -bewertung.  Er ist in der Lage, eine anforderungsgerechte Werkstoffauswahl unter Fertigungs- und Eigenschaftsgesichtspunkten zu treffen. Er beherrscht die grundlegenden Zusammenhänge der Prozess-Struktur-Eigenschaftsbeziehungen für Thermo- und Duroplaste und kennt die qualitätsrelevanten Prüfmethoden und -verfahren, welche den Fertigungseinfluss anhand der Werkstoffstruktur charakterisieren.			
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Werkstoff- und Gefügeanalyse (1 LVS)  Ü: Werkstoff- und Gefügeanalyse (1 LVS)  V: Komponentenfertigung mit Kunststoffen (2 LVS)  Ü: Komponentenfertigung mit Kunststoffen (1 LVS)  Vorlesung und Übung Komponentenfertigung mit Kunststoffen werden als Blockveranstaltung angeboten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Werkstofftechnik und Fertigungstechnik			
Verwendbarkeit des Moduls				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.			
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zu Werkstoff- und Gefügeanalyse</li> <li>Anrechenbare Studienleistung:</li> <li>60-minütige Klausur zu Komponentenfertigung mit Kunststoffen Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.</li> </ul>			
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  Klausur zu Werkstoff- und Gefügeanalyse, Gewichtung 2  Anrechenbare Studienleistung, Gewichtung 3			
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.			
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.			
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.			

Modulnummer	VM 5.6				
Modulname	Technologie und Werkstoffe				
Modulverantwortlich	Professur Verbundwerkstoffe Professur Schweißtechnik Professur Werkstoffe des Maschinenbaus				
Inhalte und Qualifikationsziele	<ul> <li>Wärmebehandlung         Inhalte:         <ul> <li>Thermische Verfahren der Wärmebehandlung für Stähle, Eisengusswerkstoffe und Nichteisenmetalle (Glühverfahren, Härten, Anlassen, Vergüten und Bainitisieren, Aushärten)</li> </ul> </li> <li>Thermochemische Verfahren für Eisen- und Nichteisenmetalle (Nitrieren, Nitrocarburieren, Borieren u.a.)</li> <li>Thermomechanische Verfahren der Wärmebehandlung</li> </ul>				
	Qualifikationsziele: Nach einer grundlegenden Prozessdarstellung werden die Wärmebehandlungsverfahren für metallische Werkstoffe behandelt. Dabei stehen technologische Verfahrensparameter sowie die entsprechenden metallkundlichen Vorgänge während des Prozessablaufes im Vordergrund. Daraus leiten sich die werkstoffspezifischen Eigenschaften des Wärmebehandlungszustandes und die Verfahrensanwendung ab. Integriert sind Ausführungen zur Anlagentechnik und Qualitätskontrolle.				
	Füge- und Montagetechnik Inhalte:  Uberblick über innovative Fügeverfahren, z. B. Strahlverfahren, Hybridverfahren und umformtechnische Fügeverfahren (Grundlagen, Anwendungsgebiete, Ausrüstungen)  Einführung in die Montagetechnik (Montagesysteme und -prozesse) Prozesssimulation				
	Qualifikationsziele: Die Studenten erhalten Kenntnisse über aktuell eingesetzte Füge- und Montagetechniken in der Automobilindustrie. Sie werden befähigt, Fügeverfahren und Ausrüstungen für innovative Werkstoffe und Konstruktionen auszuwählen. Es werden grundlegende Kenntnisse zur Projektierung von Montageprozessketten vermittelt. Es erfolgt eine Einführung in die Modellierung und Simulation von Füge- und Montageprozessen.				
	Automobil-Feinbleche Inhalte: Die Grundlagen über moderne Blechwerkstoffe im Automobilbau werden im Angebot Automobil-Feinbleche vermittelt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Herstellung, Wärmebehandlung und der Be- und Verarbeitung der Blechwerkstoffe. Es wird ein Überblick über Eigenschaften, Anwendungsgebiete, Besonderheiten, Blechprüfung und Werkstoffkenndaten gegeben.				
	Qualifikationsziele: Im Angebot Automobil-Feinbleche soll der Student einen Überblick über die Vielfalt und Einsatzmöglichkeiten moderner Blechwerkstoffe erhalten. Er soll in der Lage sein, für konkrete Anwendungsfälle den optimalen Werkstoff auszuwählen und entsprechende Bearbeitungsstrategien festzulegen.				
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung: Aus den folgenden drei Angeboten sind zwei auszuwählen: Angebot 1				
	<ul> <li>V: Wärmebehandlung (2 LVS) Angebot 2 <ul> <li>V: Füge- und Montagetechnik (1 LVS)</li> <li>Ü: Füge- und Montagetechnik (1 LVS) </li> <li>Angebot 3</li> <li>V: Automobil-Feinbleche (1 LVS)</li> </ul></li></ul>				
Voraussetzungen für die	Ü: Automobil-Feinbleche (1 LVS)  Modul BM 2.4				
Teilnahme	INOUGH DIVI 2.T				

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science

Verwendbarkeit des Moduls					
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.				
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  60-minütige Klausur zu einem der gewählten Angebote  60-minütige Klausur zu dem anderen gewählten Angebot				
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  Klausur zu einem der gewählten Angebote, Gewichtung 1  Klausur zu dem anderen gewählten Angebot, Gewichtung 1				
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.				
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.				
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.				

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science

### **Modul Praktische Ausbildung**

Modulnummer	MPA 6				
Modulname	Praktische Ausbildung				
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Maschinenbau				
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul beinhaltet eine praktische Ausbildung im industriellen Bereich der Automobilindustrie und deren Zulieferindustrie einschließlich Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Automobilproduktion. Diese Einrichtungen liegen i. d. R. außerhalb der Einrichtungen des Hochschulwesens. Alternativ kann ein Projekt im Rahmen der industrienahen Forschung bearbeitet werden. Das Praktikum/Projekt und der anzufertigende Bericht sind inhaltlich mit dem wissenschaftlichen Betreuer abzustimmen.				
	Qualifikationsziele: Der Studierende ist durch praktische Erfahrungen in der Automobilproduktion, in der Produktion von Einzelteilen und Baugruppen für Automobile sowie über Produktionsanlagen der Automobilindustrie in der Lage, eigenständig ingenieurnahe Aufgaben zu lösen. Durch die Darstellung der durchgeführten Aufgaben, der erzielten Ergebnisse und seiner Erfahrungen in einem Bericht und durch Darlegung seiner Ergebnisse in einer Verteidigung ist der Studierende zur wissenschaftlichtechnischen Arbeit befähigt.				
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Praktikum und Projekt. Aus nachfolgenden Angeboten ist ein Angebot auszuwählen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Angebot 1:  P: Praktikum (7 Wochen) Zur Unterstützung können Konsultationen beim Betreuer wahrgenommen werden.  Angebot 2: PR: Projekt (7 Wochen) (10 LVS) Zur Unterstützung können Konsultationen beim Betreuer wahrgenommen werden.  überwiegender Teil der Basismodule				
Verwendbarkeit des Moduls					
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.				
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  • Bericht zum gewählten Angebot (Umfang 10 - 20 Seiten)  • 20-minütige mündliche Prüfung (Präsentation und Verteidigung der Ergebnisse des Berichtes)				
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  Bericht, Gewichtung 1  mündliche Prüfung (Präsentation und Verteidigung), Gewichtung 1				
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.				
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.				
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.				

\_\_\_\_\_\_

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science

### **Modul Bachelor-Arbeit**

Modulnummer	MBA 7				
Modulname	Bachelor-Arbeit				
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Maschinenbau				
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Rahmen dieses Modules wird die Bachelorarbeit erstellt und in einem Kolloquium vorgestellt und verteidigt. Das Thema der Arbeit soll in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Automobilproduktion stehen. Die Lösungswege sind mit dem wissenschaftlichen Betreuer abzustimmen.  Qualifikationsziele: Der Studierende ist befähigt, eine definierte wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung aus dem Aufgabenbereich Automobilproduktion mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und sowohl schriftlich darzustellen als auch im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren und zu verteidigen. Der Aufgabenbereich der Automobilproduktion umfasst dabei Planung, Herstellung, Betrieb, Akquise und Weiterentwicklung von Technologien, Produkten und komplexen Produktionssystemen der Automobilindustrie.				
Lehrformen	Das Modul ist nach einer Einweisung in die Aufgaben- und Zielstellung des Themas durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit zu bearbeiten. Zur Unterstützung sind Konsultationen beim Betreuer der Bachelorarbeit wahrzunehmen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module BM 1.1 bis BM 1.5, BM 2.1 bis BM 2.6, EM 3.1 bis EM 3.3, ÜM 4.1 bis 4.3				
Verwendbarkeit des Moduls					
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.				
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  Bachelorarbeit (Umfang bis zu 60 Seiten, Bearbeitungszeit 18 Wochen)  45-minütige mündliche Prüfung (Vortrag und Kolloquium zu den Ergebnissen der Bachelorarbeit)				
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:  Bachelorarbeit, Gewichtung 7  mündliche Prüfung, Gewichtung 3				
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.				
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.				
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.				

\_\_\_\_\_

## Prüfungsordnung für den Studiengang Automobilproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 16. Juli 2009

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBI. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

### Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

#### Teil 3: Schlussbestimmungen

#### § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

# Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit und betreute Praxiszeiten.

### § 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

#### § 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

# § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Bachelorstudiengang Automobilproduktion an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind.
- 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

# § 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

### § 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

# § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

•

## § 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

### § 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

### § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut eine hervorragende Leistung,

2 - gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 - befriedigend
4 - ausreichend
5 - nicht ausreichend
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 - sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12 Freiversuch

- (1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.
- (2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

### § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht

werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

# § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

### § 15

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 16

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Maschinenbau tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Maschinenbau tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
- 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

\_\_\_\_\_\_

- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modulund Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistung (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

# § 18 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

#### § 19

#### Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

Nr. 6/2009

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

### § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

# Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

# § 24 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Ergänzungs-, Vertiefungs-, fachübergreifenden nichttechnischen Modulen und dem Modul Praktische Ausbildung, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

# § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:
- 1. Basismodule Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (39 LP):

BM 1.1 Höhere Mathematik I	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 10
BM 1.2 Höhere Mathematik II	5 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 5
BM 1.3 Technische Physik	7 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 7
BM 1.4 Technische Thermodynamik	7 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 7
BM 1.5 Informatik/Produktionsinformatik	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 10

#### 2. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (54 LP):

BM 2.1 Technische Mechanik	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 10
BM 2.2 Werkstofftechnik	7 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 7
BM 2.3 Elektrotechnik/Elektronik	7 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 7
BM 2.4 Fertigungstechnik und Fertigungsmess-	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 10
Technik			
BM 2.5 Konstruktionslehre/Maschinenelemente	13 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 13
BM 2.6 Werkstoffe im Automobilbau	7 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 7

### 3. Ergänzungsmodule (26 LP):

EM 3.1 Werkzeugmaschinen/Steuerungs- und	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 10
Regelungstechnik			
EM 3.2 Ingenieuranwendungen Industrielle	9 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 9
Fertigung			
EM 3.3 Werkstofftechnologie - Methodenkompetenz	7 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 7

### 4. Fachübergreifende nichttechnische Module (18 LP):

ÜM 4.1 Fremdsprache/Englisch	4 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung	4
ÜM 4.2 Kompetenz in Wirtschafts- und Arbeits-	9 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung	9
wissenschaft				
ÜM 4.3 Kompetenz in Management	5 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung	5

### 5. Vertiefungsmodule:

Eine der beiden folgenden Vertiefungsrichtungen ist zu wählen:

Vertiefungsrichtung Konstruktion und Planung (18 LP)

	,		
VM 5.1 Werkzeugmaschinen	6 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 6
VM 5.2 Fabrikplanung	7 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 7
VM 5.3 Konstruktion/Nachhaltigkeit	5 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5

-

Vertiefungsrichtung Technologie und Werkstoffe (18 LP)

VM 5.4 Technologie	7 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 7
VM 5.5 Werkstoffe	6 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 6
VM 5.6 Technologie und Werkstoffe	5 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5

6. Modul Praktische Ausbildung:

MPA 6 Praktische Ausbildung	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 10

#### 7. Modul Bachelor-Arbeit:

MBA 7 Bachelor-Arbeit	15 LP	Gewichtung 15

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

### § 26

### Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium.

# § 27 Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)".

### Teil 3 Schlussbestimmungen

#### § 28

### Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2009/2010 immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2006, S. 363) fort. Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2009/2010 immatrikulierten Studierenden § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 und 2 der vorliegenden novellierten Prüfungsordnung anzuwenden.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 15. Juni 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2009.

Chemnitz, den 16. Juli 2009

Der Rektor

der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes